

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind neben etwaigen besonderen schriftlichen Vereinbarungen in nachstehender Reihenfolge:

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ISOCAL HeizKühlsysteme GmbH, nachstehend ISOCAL genannt.
2. Die Bestimmungen für die Ausführung von Bauleistungen, Teil B (VOB/B) in ihrer zum Vertragsabschluss gültigen Fassung.
3. Die gesetzlichen Vorschriften.

II. Allgemeines, Geltungsbereich

Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen, die von ISOCAL abgegeben oder erbracht werden liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, ISOCAL hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen und diese nicht anerkannt. Durch die Auftragserteilung bestätigt der Vertragspartner ISOCAL ausdrücklich sein Einverständnis mit den Liefer- und Zahlungsbedingungen von ISOCAL. Dem Kunden ist bekannt, dass seine uns aus einem geschäftlichen Kontakt bekannt gewordene Email-Adresse für unsere Email-Newsletters verwendet werden kann. Er stimmt dem Erhalt solcher Newsletter grundsätzlich zu, kann aber jederzeit der Zusendung und der Verwendung seiner Email-Adresse für Newsletter widersprechen.

III. Angebot, Umfang der Lieferung/Leistung

1. Produkte und Leistungen von ISOCAL sind in Warenbeschreibungen, wie z. B. Katalogen, Prospekten, technischen Merkblättern u.Ä. beschrieben. Branchenübliche Konstruktions- und Formänderungen des Vertragsgegenstandes aufgrund technischen Fortschritts oder ähnlichen Gründen bleiben vorbehalten, soweit durch diese Änderungen berechnete Interessen des Auftraggebers nicht beeinträchtigt werden.
2. An Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Angeboten und anderen Unterlagen sowie eventueller Software behält sich ISOCAL alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor.
3. Für den Umfang der Lieferung/Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von ISOCAL maßgeblich; im Falle eines Angebots von ISOCAL und dessen fristgerechter Annahme ist das Angebot maßgeblich.

IV. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

1. Die Preise für Lieferungen gelten unfrei ab Werk und sind ohne Verpackung.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Rechnungsbeträge sind, soweit vertraglich nicht anders schriftlich vereinbart, vor Auslieferung und ohne Abzug fällig.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist ISOCAL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Satz der Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank zu verlangen, es sei denn, ISOCAL weist einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Verzugschaden nach.
5. Bei auch teilweisem Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung oder Stellung eines Antrages auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers ist ISOCAL berechtigt, Zahlungen aller – auch noch nicht fälliger – Forderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
6. Die Aufrechnung mit von ISOCAL nicht ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Auftraggebers ist unzulässig. Zurückbehaltungsrechte können nur geltend gemacht werden, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

7. Soweit der Auftraggeber berechtigt ist, einen Betrag als Sicherheit einzuhalten, ist ISOCAL berechtigt, den einzubehaltenden Betrag durch Bürgschaft einer europäischen Großbank und eines Kreditversicherers abzulösen.

8. Nimmt der Auftraggeber die bestellten Waren aus Gründen, die ISOCAL nicht zu vertreten hat, trotz Aufforderung und Nachfristsetzung nicht ab, so ist ISOCAL berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und der Auftraggeber hat ISOCAL eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 20 % der vereinbarten Auftragssumme zu zahlen, es sei denn, ISOCAL weist einen höheren oder der Auftraggeber einen geringeren Verzugschaden nach.

V. Liefer- und Leistungszeit, unzureichende Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, Annahmeverzug

1. Vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden Unterlagen und der vollständigen Klärung der vom Auftraggeber zu beantwortenden „bauseitigen“ technischen Fragen und der durch den Auftraggeber anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.
2. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Eine Leistungsfrist ist eingehalten, wenn die zu erbringenden Leistungen innerhalb der Leistungsfrist erbracht werden.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die ISOCAL bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, die nicht vorhersehbar waren und die von ISOCAL nicht zu vertreten sind (z. B. Streik, Verkehrsunfall des Transportunternehmers, rechtmäßige Aussperrung etc.), berechtigen ISOCAL, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung neu zu bestimmen.
4. Voraussetzung für die Liefer- und Leistungspflicht von ISOCAL ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Erhält ISOCAL nach Vertragsschluss Kenntnis von Umständen, die für die Vertragsabwicklung erforderliche Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen und durch die die Ansprüche von ISOCAL gefährdet werden, ist ISOCAL nur nach Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Auftraggebers zur Lieferung oder Leistung verpflichtet. Leistet der Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach einem entsprechenden Verlangen von ISOCAL keine Vorauszahlung oder Sicherheit, ist ISOCAL zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers verzögert oder gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, so kann ISOCAL dem Auftraggeber die entstehenden Mehraufwendungen, ggf. auch einen entstehenden Schaden, in Rechnung stellen. Die durch die Lagerung entstehenden Kosten werden in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages (höchstens jedoch 5%) dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
6. Gerät der Auftraggeber durch von ihm zu vertretende Umstände mit der Annahme der Liefer- bzw. Leistungsgegenstände oder der Zahlung in Rückstand, so kann ISOCAL nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadenersatzanspruches wegen Nichterfüllung kann ISOCAL eine Entschädigung in Höhe von 20 % der vereinbarten Vergütung ohne Nachweis verlangen.

VI. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht bei Lieferungen mit der Absendung der Liefergegenstände auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder evtl. ISOCAL die Versandkosten oder Anfuhr übernommen hat.
2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über, jedoch ist ISOCAL verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
3. ISOCAL ist zu Teillieferung bzw. Teilleistung berechtigt.
4. Für das Verpackungsmaterial besteht für ISOCAL keine Rücknahmeverpflichtung.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. ISOCAL behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher – auch der zukünftigen – Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen wie z. B. Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Besteht mit dem Auftraggeber eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung der anerkannten Kontokorrentsaldos. Bei Entgegennahme eines Schecks tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck eingelöst ist und ISOCAL über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen kann.

2. Der Auftraggeber darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen zu lassen und die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat der Auftraggeber ISOCAL unverzüglich zu unterrichten. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.

4. Bei Zahlungsverzug oder wenn der Auftraggeber sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt, ist ISOCAL zur einstweiligen Zurücknahme der Vorbehaltsware berechtigt. Die Ausübung des Zurücknahmerechts stellt keinen Rücktritt dar, es sei denn, ISOCAL hätte dies ausdrücklich erklärt.

5. Der Auftraggeber tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn- oder sonstigen Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware bereits jetzt an ISOCAL ab; ISOCAL nimmt die Abtretung an. ISOCAL ermächtigt den Auftraggeber widerruflich, die an ISOCAL abgetretenen Forderungen für Rechnung von ISOCAL im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von ISOCAL hat der Auftraggeber in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Auftraggeber wird stets für ISOCAL vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, ISOCAL nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt ISOCAL das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.

7. Übersteigt der realisierbare Wert von ISOCAL nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten die Forderungen von ISOCAL gegen den Auftraggeber nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, wird ISOCAL insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Auftraggebers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit ISOCAL bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet wird, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Auftraggebers an ISOCAL entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

VIII. Gewährleistung

1. Der Auftraggeber hat Mängel jeglicher Art an den gelieferten Waren, soweit dies einem ordentlichen Geschäftsgang entspricht, unverzüglich schriftlich mitzuteilen – versteckte Mängel jedoch erst ab Entdeckung; ansonsten gilt die Lieferung der Ware als unbeanstandet.

2. Als Gewährleistung kann der Auftraggeber zunächst nur Nachbesserung verlangen. ISOCAL kann jedoch nach ihrer Wahl eine Ersatzsache liefern. Ist ISOCAL zur Nachbesserung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die ISOCAL zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/ Ersatzleistung fehl, so ist der Auftraggeber, soweit weitere Nachbesserungsversuche für den Auftraggeber unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, Rückgängigmachung des Vertrags (Wandlung) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) zu verlangen.

3. ISOCAL übernimmt keine Gewähr für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder durch vom Auftraggeber hinzugezogene Dritte, Nichtbeachtung der

Betriebsanleitung, natürliche Abnutzung (insbesondere von Verschleißteilen), fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, sofern sie nicht auf ein Verschulden von ISOCAL zurückzuführen sind.

4. Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt bei gelieferten Sachen 24 Monate ab Auslieferung; diese Frist gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Die genannte Frist gilt jedoch nicht für etwaige Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz; insoweit verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten ferner in sonstigen Gewährleistungsfällen (Gewährleistung für sonstige Leistungen).

5. ISOCAL haftet im Übrigen in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung nach den gesetzlichen Bestimmungen. ISOCAL haftet ferner, wenn der Auftraggeber wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend macht. Verletzt ISOCAL mit einfacher Fahrlässigkeit eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht, ist die Ersatzpflicht von ISOCAL auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen sind weitergehende Ansprüche des Auftraggebers wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes bzw. der Leistung – gleich aus welchem Rechtsgrunde, jedoch vorbehaltlich Ziffer IX.1 – ausgeschlossen, so dass insoweit ISOCAL nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensgegenstände des Auftraggebers haftet.

IX. Haftung

1. ISOCAL haftet entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. In allen anderen Fällen gilt die Haftungsbegrenzung bzw. der Haftungsausschluss der Ziffer VIII.5 entsprechend, insbesondere bei Ansprüchen wegen Verschuldens bei Vertragsschluss, Verletzung von Nebenpflichten, Liefer- und Leistungsverzug sowie unerlaubter Handlung, wobei der Liefer- und Leistungsverzug die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht im Sinne der Ziffer VIII.5 darstellt. Soweit sich der vorstehende Haftungsausschluss bzw. die Haftungsbegrenzung auf etwaige entstandene Ansprüche aus dem Rechtsgrund des Verschuldens bei Vertragsschluss bezieht, sind sich die Parteien darüber einig, dass der Haftungsausschluss bzw. Haftungsbegrenzung einen Verzicht bzw. teilweisen Verzicht beinhaltet.

2. Soweit die Haftung von ISOCAL aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ISOCAL.

3. Die Verjährung der Ansprüche des Auftraggebers gegenüber ISOCAL richtet sich nach Ziffer VIII.4, soweit es nicht um Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz geht.

X. Datenverarbeitung

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

XI. Gerichtsstand, Erfüllungsort, Anwendbares Recht

1. Soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art der Unternehmenssitz von ISOCAL. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort der Unternehmenssitz von ISOCAL. ISOCAL ist darüber hinaus auch berechtigt, am geschäftlichen Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben.

3. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen ISOCAL und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

XII. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorgenannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht.

Stand: 01.03.2010